



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

38

26.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 87 | Stadt Wallenfels
Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung
„Vordere Mittlere Schnaid“ nach § 35 Abs. 6
BauGB | 89 | Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan „Johann-Nikolaus-Zitter-
Straße“ |
| 88 | Sparkasse Kulmbach-Kronach
Aufgebot eines Sparkassenbuches | 90 | Stadt Kronach
Satzung über eine Veränderungssperre
„Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“ |

Stadt Wallenfels

87

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

zur Außenbereichssatzung „Vordere Mittlere Schnaid“ nach § 35 Abs. 6 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in der Sitzung am 19.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Vordere Mittlere Schnaid“ nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Lageplan vom 08.09.2022 des Ingenieurbüros IVS GmbH, Kronach, mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ist Bestandteil des gefassten Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich der aufzustellenden Außenbereichssatzung kann im Rathaus der Stadt Wallenfels, Rathausgasse 1, 96346 Wallenfels, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses bzw. auf der Internetseite der Stadt Wallenfels werden.

Wallenfels, 20.09.2022

Stadt Wallenfels

Jens Korn

Erster Bürgermeister

Sparkasse

Kulmbach-Kronach

88

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3544227485 der Sparkasse Kulmbach-Kronach ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Kronach, 19.09.2022

Sparkasse Kulmbach-Kronach

Stadt Kronach

89

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bekanntmachung des Aufstellungs- beschlusses gemäß § 2 Abs. 1

S. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan

„Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in der Sitzung vom 12.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

Bebauungsplans „Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“ beschlossen.

Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die Belange des Wohnens, der Wirtschaft und vor allem der Innenentwicklung im Rahmen des ISEK-Verfahrens zu sichern, soll ein Bebauungsplan „Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“ aufgestellt werden. So sollen auch negative Auswirkungen auf den denkmalgeschützten Ensemblebereich vermieden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 276/8, 277, 277/1, 280, 281, 282, 284, 284/1, 287, 287/1, 288, 288/1, 291, 292, 293, 294, 294/1, 305, 305/2, 305/3, 305/4, 305/5, 305/6, 305/7, 305/8, 305/9, 305/10, 305/11, 305/12, 305/13, 305/14, 306, 306/2, 352 (Teilfläche), 1430 (Teilfläche), 1430/2 und 1430/3 der Gemarkung Kronach.



Um die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des zukünftigen Bebauungsplanes entgegenstehen würden, zu verhindern, beschloss der Stadtrat der Stadt Kronach den Erlass der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes gemäß § 14 BauGB als Satzung. Sie tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Der Erlass der Veränderungssperre gilt zunächst für zwei Jahre. Durch Satzung kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden. Nach Ablauf der drei Jahre ist eine zweite Verlängerung um ein Jahr nur wegen besonderer Umstände zulässig.

Sie tritt mit Satzungsbeschluss des o.g. Bebauungsplanes außer Kraft.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich sind die Darlegungsunterlagen auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und können im Internet unter www.kronach.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Kronach, 21.09.2022

Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **90**

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung über eine Veränderungssperre „Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kronach „Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“, Gemarkung Kronach wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Kronach und ist damit Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“: 276/8, 277, 277/1, 280, 281, 282, 284, 284/1, 287, 287/1, 288, 288/1, 291, 292, 293, 294, 294/1, 305, 305/2, 305/3, 305/4, 305/5, 305/6, 305/7, 305/8, 305/9, 305/10, 305/11, 305/12, 305/13, 305/14, 306, 306/2, 352 (Teilfläche), 1430 (Teilfläche), 1430/2 und 1430/3.



§ 2 Verbote

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Kronach Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan für das Gebiet „Johann-Nikolaus-Zitter-Straße“, Gemarkung Kronach in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzung für ihren Erlass weggefallen ist.

Kronach, den 21.09.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

